

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), geändert vom 6.07.1979 (BGBl. I. S. 949) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.04.1969 (GVBl. Sch.-H. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 9.12.1960 (GVBl. Sch.-H. S. 198) und § 13 BBauG wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **25.10.1979** folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung.



Teil B - Text.

- I. Dachform: Flachdach
- II. Außenwände: Verblendmauerwerk im weißem oder gelbem Farbton
Ausnahmen: Außenwände in weißen Putzflächen
- III. Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens:
Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf auf den Grundstücken Nr. 8a - 8d die maximale Höhe über der Oberkante der Straßenverkehrsfläche (Gehweg), auf den Grundstücken Nr. 28, 30, 32 und 34 die maximale Höhe von 0,30 m über Oberkante der Straßenverkehrsfläche (Gehweg), gemessen in der Mitte der vorderen Grundstücksgrenze, nicht überschreiten
- IV. Einfriedigungen: Einfriedigungen an den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht aus geschlossenen Mauern, einfachem Draht oder einfachem Maschendraht oder aus Metall, Kunststoff oder Holz hergestellt werden. Die maximale Höhe darf 0,70 m über dem Gehweg der Straßenverkehrsfläche nicht überschreiten.
- V. Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksteile (Sichtdreieck) sind Bepflanzungen und Einfriedigungen über 0,70 m Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

Zeichenerklärung.

FESTSETZUNGEN

Planzeichen

Erläuterungen

Rechtsgrundlage

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung	§ 9 Abs. 7 BBauG
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse (I) als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 16 Abs. 2 und 17 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	" "
GFZ	Geschoßflächenzahl	" "
o	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie § 22 BauNVO
	Baugrenze, die nicht überschritten werden darf	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie § 23 BauNVO
	Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a
	Von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksteile -Sichtdreieck-	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	neue -geplante- Flurstücksgrenze	
	Flurstücksnummer	
	Grundstücksnummer	
	Sichtdreieck	

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tellingstedt vom **16.8.1979**

Tellingstedt, den **30.6.1980**

 Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Tellingstedt, den
 Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am **25.10.1979** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Tellingstedt, den **30.6.1980**

 Bürgermeister

Diese 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am mit der bewirkten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Tellingstedt, den
 Bürgermeister

**2. vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes Nr.3
der Gemeinde Tellingstedt**

Für das Gebiet "Grashofweg"